

# **Kaufrecht VIII ZR 254/20, VIII ZR 118/20, VIII ZR 275/19 und VIII ZR 357/20 - BGH zum sog. Dieselskandal: Grenzen der Ersatzlieferung bei einem Nachfolgemodell**

## **Sachverhalt:**

In den heute entschiedenen vier Fällen haben die [Käufer](#) im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs jeweils in den Jahren 2009 oder 2010 ein mit einem Dieselmotor EA 189 ausgestattetes Neufahrzeug erworben, dessen Motorsteuerungssoftware den Prüfstandlauf erkannte und in diesem Fall den Ausstoß von Stickoxiden verringerte. Nachdem die Verwendung entsprechender Vorrichtungen bei Dieselmotoren des Typs EA 189 im Verlauf des sogenannten Dieselskandals öffentlich bekannt geworden war, verlangten die [Käufer](#) jeweils Mangelbeseitigung durch Ersatzlieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs. Dies wurde von den Verkäufern abgelehnt und stattdessen eine Mangelbeseitigung (Nachbesserung) durch ein Software-Update angeboten.

Allen Verfahren ist weiter gemein, dass die [Käufer](#) ihr Nachlieferungsbegehren erstmals nach rund sieben beziehungsweise acht Jahren nach Kaufvertragsschluss gegenüber den Verkäufern geltend machten. Da das ursprünglich erworbene Fahrzeugmodell zu diesem Zeitpunkt in allen Fällen vom Hersteller bereits durch ein Nachfolgemodell ersetzt worden war, verlangen die [Käufer](#) nunmehr jeweils ein fabrikneues, typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion. In allen vier Verfahren erwarben die Kläger die Fahrzeuge dabei als [Verbraucher](#), die bei einer Nachlieferung gemäß § [475 Abs. 3 S. 1 BGB](#) für die Nutzung der zunächst gelieferten mangelhaften [Sache](#) keinen Ersatz schulden.

Die [Verkäufer](#) haben die Einrede der [Verjährung](#) jeweils nicht erhoben beziehungsweise hatten gegenüber den Käufern zuvor ausdrücklich darauf verzichtet, sich im Hinblick auf etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der betreffenden Motorsteuerungssoftware auf [Verjährung](#) zu berufen.

## **Bisherige Prozessverläufe:**

Die Berufungsgerichte sind in allen vier Verfahren unter Verweis auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 8. Januar 2019 ([VIII ZR 225/17](#), siehe Pressemitteilung Nr. 22/2019) davon ausgegangen, dass die betreffenden Fahrzeuge bei [Übergabe](#) an die [Käufer](#) mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet und deshalb mangelbehaftet gewesen seien. Weiterhin haben die Berufungsgerichte im Ausgangspunkt übereinstimmend angenommen, dass sich der Anspruch des [Käufers](#) auf Ersatzlieferung (§ [439 Abs. 1 Alt. 2 BGB](#)) im Fall eines Modellwechsels auch auf das zwischenzeitlich am Markt verfügbare Nachfolgemodell erstreckte.

Davon ausgehend haben die Kläger in den Verfahren [VIII ZR 254/20](#) und [VIII ZR 118/20](#) mit ihrem Nachlieferungsbegehren in zweiter Instanz beim Oberlandesgericht Köln jeweils Erfolg gehabt. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht Saarbrücken im Verfahren [VIII ZR 275/19](#) einen Ersatzlieferungsanspruch des dortigen Klägers letzten Endes verneint, weil die dem beklagten

Vertragshändler durch die Ersatzlieferung entstehenden Kosten die Kosten einer Mangelbeseitigung durch das vom Hersteller angebotene Software-Update bei weitem überstiegen, und der Kläger auch nicht substantiiert dargetan habe, dass durch das Aufspielen des Updates Folgemängel entstünden. Auch im Verfahren [VIII ZR 357/20](#), in welchem der Kläger das [Fahrzeug](#) unmittelbar von der Herstellerin erworben hatte, hat das Oberlandesgericht Schleswig mit vergleichbarer Begründung den Nachlieferungsanspruch des Klägers zurückgewiesen und lediglich seinem hilfsweise geltend gemachten deliktischen Schadensersatzanspruch teilweise (unter Abzug einer erheblichen Nutzungsentschädigung) stattgegeben.

In den Verfahren [VIII ZR 254/20](#) und [VIII ZR 118/20](#) verfolgen die Beklagten mit ihren von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen ihr Klageabweisungsbegehren jeweils weiter, während die Kläger in den Verfahren [VIII ZR 275/19](#) und [VIII ZR 357/20](#) mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen jeweils weiterhin die Nachlieferung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion erreichen [wollen](#).

### **Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs:**

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in allen vier Verfahren entschieden, dass den jeweiligen Klägern der geltend gemachte Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Nachfolgemodells des von ihnen ursprünglich erworbenen Neufahrzeugs gemäß § [437 Nr. 1 BGB](#), § [434 Abs. 1 BGB](#), § [439 Abs. 1 Alt. 2 BGB](#) nicht zusteht.

Dabei hat der Senat zunächst seine bereits im Hinweisbeschluss vom 8. Januar 2019 ([VIII ZR 225/17](#), siehe Pressemitteilung Nr. 22/2019) angeführte Rechtsprechung bestätigt, nach der es sich bei der in den von den Klageparteien erworbenen Dieselfahrzeugen (Motortyp EA 189) installierten Motorsteuerungssoftware, die bei erkanntem Prüfstandlauf den Stickoxidausstoß gegenüber dem normalen Fahrbetrieb verringert, um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Insofern waren die Fahrzeuge bei [Übergabe](#) (und auch noch im Zeitpunkt der jeweiligen Nacherfüllungsbegehren) mangelhaft im Sinne von § [434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB](#), weil - jedenfalls bis zur Nachrüstung durch ein entsprechendes Software-Update - die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige [Behörde](#) bestand und es damit an der Eignung der Fahrzeuge für die [gewöhnliche Verwendung](#) (Nutzung im Straßenverkehr) fehlte.

Ebenfalls bestätigt hat der Senat seine Ausführungen im vorgenannten Hinweisbeschluss, wonach eine vom [Käufer](#) eines mangelhaften Neuwagens geforderte Ersatzlieferung gemäß § [439 Abs. 1 Alt. 2 BGB](#) nicht bereits deshalb unmöglich (§ [275 Abs. 1 BGB](#)) und damit ausgeschlossen ist, weil anstelle des ursprünglich erworbenen Fahrzeugmodells zwischenzeitlich ein Nachfolgemodell (Facelift, Modellpflegemaßnahme, neue Baureihe/Generation) auf den Markt getreten ist. Solche Nachfolgemodelle sind zwar in der Regel in mancher Hinsicht fortentwickelt, zum Beispiel durch die Klassifikation nach neuen europäischen Abgasnormen und Änderungen der Motortechnik, durch Fortschritte bei Sicherheits- und Assistenzsystemen und entsprechend umfangreichem Einsatz von Steuerungssoftware, durch Änderungen bei Abmessungen, Gewicht, Kraftstoffverbrauch und Formensprache oder etwa durch vermehrten Komfort. Den Parteien und insbesondere dem Fahrzeughändler ist aber bereits bei Abschluss des Kaufvertrags bewusst, dass der Fahrzeughersteller nach gewisser Zeit das bisherige Modell nicht mehr [herstellen](#), sondern durch einen Nachfolger ersetzen wird. Bei einem Neuwagenkauf entspricht es vor diesem Hintergrund grundsätzlich dem (durch eine interessengerechte Auslegung zu ermittelnden) übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss, dass das Recht des [Käufers](#) auf eine Mangelbeseitigung durch Ersatzlieferung nicht durch einen nach Vertragsabschluss herstellerseits erfolgten Modellwechsel ausgeschlossen ist, sondern

sich die "Beschaffungspflicht" des [Verkäufers](#) in einem solchen Fall vielmehr auch auf ein entsprechendes - von den Parteien insoweit als gleichartig und gleichwertig angesehenes - Nachfolgemodell erstrecken soll.

Allerdings unterliegt diese auch ein etwaiges Nachfolgemodell umfassende Nachlieferungsverpflichtung mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen des [Verkäufers](#) gewissen Grenzen. Zwar wird dessen Schutz vor unverhältnismäßigen Kosten der Nachlieferung vom Gesetz bereits allgemein im Rahmen von § [439 Abs. 4 BGB](#) berücksichtigt; zudem beträgt die regelmäßige kaufrechtliche [Verjährungsfrist](#) für [Gewährleistungsansprüche](#) gemäß § [438 Abs. 1 Nr. 3 BGB](#) lediglich zwei Jahre. Dennoch ist – worauf die Tatgerichte (verstärkt) ein besonderes Augenmerk zu richten haben - stets sorgfältig und nicht nur schematisch zu prüfen, ob und inwieweit die Parteien im jeweiligen Einzelfall die Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells tatsächlich als austauschbar mit dem ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand angesehen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die den [Verkäufer](#) eines Verbrauchsguts im Nachlieferungsfall treffende Pflicht zur Beschaffung eines neuwertigen Nachfolgemodells von vornherein in zeitlicher Hinsicht nicht unbeschränkt gelten kann. Gerade bei einem Neuwagenkauf tritt durch die Nutzung des Fahrzeugs durch den [Käufer](#) recht schnell ein deutlicher Wertverlust ein. Dennoch hat der [Käufer](#) im Falle der Nachlieferung die an ihn ausgelieferte [mangelhafte Sache](#) gemäß § [439 Abs. 5 BGB](#) lediglich in dem abgenutzten Zustand und ohne Wertersatz an den [Verkäufer](#) herauszugeben. Zudem hat der [Käufer](#) bei einem – vorliegend in allen Verfahren gegebenen - Verbrauchsgüterkauf nach § [474 Abs. 1 S. 1 BGB](#), § [475 Abs. 3 S. 1 BGB](#) einen Ersatz für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Fahrzeugs (anders als etwa nach einem [Rücktritt](#)) nicht zu leisten.

In Ansehung dieser Umstände gebietet eine nach beiden Seiten hin interessengerechte Auslegung des Parteiwillens, dass eine Nachfolgemodelle umfassende Beschaffungspflicht des [Verkäufers](#) im Fall einer mangelbedingten Ersatzlieferung von vornherein auf den Zeitraum begrenzt sein muss, innerhalb dessen die Vertragsparteien (bei Vertragsabschluss) mit dem Eintritt eines Gewährleistungsfalls und einem entsprechenden Nachlieferungsbegehren üblicherweise rechnen konnten. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtung sowie unter Beachtung der im nationalen und europäischen Kaufrecht zugrunde gelegten Maßstäbe und Wertungen trägt es den Interessen der am Neuwagenkauf beteiligten Vertragsparteien dabei grundsätzlich in angemessener Weise [Rechnung](#), dass der [Verkäufer](#) im Gewährleistungsfall zur Nachlieferung eines zwischenzeitlich hergestellten Nachfolgemodells nur verpflichtet ist, wenn der [Käufer](#) einen entsprechenden Anspruch gegenüber seinem [Verkäufer](#) binnen eines Zeitraums von zwei Jahren ab [Vertragsschluss](#) erstmals geltend macht. Die Geltendmachung weiterer [Gewährleistungsrechte](#) (siehe § [437 BGB](#)) bleibt dem [Käufer](#) unbenommen.

Ausgehend hiervon ist in allen vom Senat am heutigen Tage entschiedenen Verfahren der von den Käufern jeweils geltend gemachte Nachlieferungsanspruch ausgeschlossen, weil einerseits die ursprünglich erworbenen Fahrzeugmodelle nicht mehr hergestellt werden, die [Käufer](#) aber andererseits eine Nachlieferung des entsprechenden Nachfolgemodells von ihren Verkäufern erst nach rund sieben beziehungsweise acht Jahren nach dem Kauf verlangt haben. Hierin unterscheiden sich die vorliegenden Sachverhalte – was die Berufungsgerichte übersehen haben - maßgeblich von dem des Hinweisbeschlusses vom 8. Januar 2019 ([VIII ZR 225/17](#), siehe Pressemitteilung Nr. 22/2019), in welchem lediglich einige Monate zwischen [Vertragsschluss](#) und Nachlieferungsbegehren gelegen hatten. Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände, aufgrund derer den jeweiligen [Verkäufer](#) vorliegend ausnahmsweise eine (deutlich) weitergehende und damit namentlich auch das vom jeweiligen [Käufer](#) begehrte Nachfolgemodell erfassende Beschaffungspflicht treffen würde, liegen in keinem Fall vor.

Demzufolge hat der Senat im Verfahren [VIII ZR 118/20](#) das Berufungsurteil auf die Revision der Beklagten aufgehoben und die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt. Entsprechendes gilt bezüglich des Nacherfüllungsbegehrens des Klägers im Verfahren [VIII ZR 254/20](#); da der Kläger in diesem Verfahren außerdem hilfsweise vom [Kaufvertrag](#) zurückgetreten ist und es insoweit noch weiterer Feststellungen bedarf, hat der Senat die [Sache](#) im Übrigen an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In den Verfahren [VIII ZR 275/19](#) und [VIII ZR 357/20](#) hat der Senat die Revisionen der Kläger gegen die (wenngleich aus anderen Gründen) klageabweisenden Berufungsurteile zurückgewiesen.

**BGH-Urteile vom 21. Juli 2021 – [VIII ZR 254/20](#), [VIII ZR 118/20](#), [VIII ZR 275/19](#) und [VIII ZR 357/20](#); [BGH PM 140/2021](#)**

**Vorinstanzen:**

**[VIII ZR 254/20](#)**

LG Aachen - 8 O 264/17 – Urteil vom 13. April 2018

OLG Köln - 18 U 59/18 – Urteil vom 30. Juli 2020

**und**

**[VIII ZR 118/20](#)**

LG Aachen - 11 O 429/17 – Urteil vom 17. Januar 2019

OLG Köln - 6 U 24/19 – Urteil vom 27. März 2020

**und**

**[VIII ZR 275/19](#)**

LG Saarbrücken - 12 O 14/17 – Urteil vom 5. Oktober 2017

OLG Saarbrücken - 2 U 92/17 - Urteil vom 28. August 2019

**und**

**[VIII ZR 357/20](#)**

LG Itzehoe - 6 O 167/18 - Urteil vom 14. Juni 2019

OLG Schleswig - 6 U 43/19 – Urteil vom 3. April 2020